SATZUNG

des Fördervereins der Hemsbergschule e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

"Förderverein der Hemsbergschule e.V."

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
- 3. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nummer 861 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§3 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Hemsbergschule, Grundschule des Kreises Bergstraße in Bensheim.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins, etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Regelungen auf die Auswirkungen auf die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand positiv beschieden worden ist.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei jur. Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder aus sonstigem wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Verschulden des Mitglieds kommt es nicht an. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der Mitgliederversammlung steht es frei, bei der Festsetzung der Beiträge zwischen juristischen und natürlichen Personen und bei natürlichen Personen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu differenzieren und die Beiträge für diese Gruppen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Vollmitglieder abzustufen. Ebenso ist die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Familienbeitrag

- für Mitglieder festzusetzen, wenn neben einem Mitglied der Ehegatte und/oder die minderjährigen Kinder Mitglieder des Vereins sind.
- 2. Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos zu erfolgen, vom SEPA-Lastschriftverfahren soll Gebrauch gemacht werden.
- 3. Die Beitragspflicht eines ordentlichen Mitglieds endet erst mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht
- 2. aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam

oder

den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

§9 Delegierte/r des Schulelternbeirats

Ein/eine Delegierte/r des Schulelternbeirats, der/die von diesem benannt wird, hat das Recht, an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu wählende Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds.
- 3. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine geeignete Person an dessen Stelle berufen. Während einer Wahlperiode darf der Vorstand auf die

vorbeschriebene Weise maximal drei Vorstandspositionen durch Selbstergänzung besetzen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; (siehe auch § 6)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands.
- 3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Dem Wahlausschuss können auch Nichtmitglieder angehören. Keinesfalls dürfen Personen dem Wahlausschuss angehören, die selbst für ein Amt kandidieren.
- 3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- 7. Der Vorstand ist bei Beschlussunfähigkeit verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 9. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person

des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

11. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. In jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Obliegenheiten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Vorstand über die Änderung seiner Wohnanschrift unverzüglich zu unterrichten. Für alle Fälle, in denen der Vorstand sich schriftlich an das Mitglied wenden muss, genügt es, wenn das Schreiben an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Wohnanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Beruht die Unzustellbarkeit darauf, dass das Mitglied entgegen der vorstehenden Mitgliederobliegenheit seine aktuelle Wohnanschrift nicht mitgeteilt hat, gilt das Schreiben als zugegangen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bensheim, den 21.11.2013